

spät ... die Ablösbarkeit der Rente durch den Schuldner zur Regel wurde (ein Ablösungsrecht des Rentners ist für Köln, im Gegensatz zu Bremen und Lübeck, nicht nachweisbar). Entsprechend der hergebrachten Lehre leitet Cr. die Entstehung des Rentenkaufs aus der Erbleihe ab, unter Betonung des Einflusses des Seelzinses. Von besonderer Bedeutung erwies sich die durch die Errichtung von Gebäuden entstehende „melioratio“ des Grundbesitzes, als Quelle von Kreditbedürfnis und als Kreditgrundlage. Die Bestellung der Rente vollzog sich bei der älteren Form des Rentenkaufs in der Weise, daß der Schuldner sein Grundstück oder Haus dem Kapitalgeber verkaufte, der es ihm dann zur Leihe gegen Zins zurückgab, während späterhin der Zins als selbständiges Recht unmittelbar vom Schuldner für den Gläubiger bestellt wurde. Da als Gegenstand des Geschäfts in erster Linie der Kauf eines Rechts am Bodenertrag und nicht die Gewährung von Kapital gegen Verzinsung angesehen wurde, hat man das kanonische Zinsverbot auf den Rentenkauf im allgemeinen nicht angewandt. Cr. betont die dingliche Seite des Rentenkaufs, indem er wahrscheinlich macht, daß bei Untergang des belasteten Gebäudes die Leistungspflicht des Schuldners nicht in vollem Umfang bestehen blieb, sondern gegenseitige Hilfe der Parteien in Übung gewesen ist. Der Rentenbrief hat als Inhaberpapier in Köln zunächst keine Rolle gespielt. Eingehend behandelt Verf. das Verfahren, das bei Nichtzahlung der Rente Platz greift. Der Arbeit ist ein umfangreicher Urkundenanhang beigegeben.

Kiel.

Hans Tägert.

Ludwig Schmitz-Kallenberg (†), Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jh., Westfäl. Jb. 92 (1936), 1, 1—88. - Die bereits vor mehr als 30 Jahren verfaßte Abhandlung des kürzlich verstorbenen Verf.s bestätigt das Bild, das die geistlichen Territorien des späten MA.s in dieser Hinsicht bieten. Die ständische Vertretung - Domkapitel, Ritterschaft, Städte - ist seit dem 13. Jh. erkennbar, erscheint 1309 bei der Verleihung des ersten Landesprivilegs durch den Bischof Konrad von Berg als fest konstituiert und greift dann im 14. Jh. mehrfach durch einen ständischen Rat entscheidend in die Regierung des Landes ein. Die Ritterschaft, fast ausschließlich aus der bischöflichen Ministerialität hervorgegangen, wird bei der Ausbildung der Landesverwaltung sehr stark in den Dienst des Fürstbischofs gezogen, während als Verfechter der ständischen Interessen ganz natürlich das Domkapitel und die Stadt Münster in den Vordergrund treten. Über die eigentliche Tätigkeit der Landstände liegt bei der oft so geringen Ergiebigkeit m.a.l. Quellen für die Erkenntnis verfassungsgeschichtlicher Entwicklungen nicht allzuviel Material vor; ihre Geschichte läßt sich immerhin in den Umrißen an den Wahlkapitulationen und Landesprivilegien der Bischöfe ablesen. U. S.